

## ***Allgemeine Geschäftsbedingungen für Buchung und Durchführung von AAGLANDER-Partien und AAGLANDER-Privat-Partien***

Nachstehende Regelungen gelten für alle Überlassungsverträge, die mit AAGLAND Manufaktur Schloss Kühlenfels GmbH & Co.KG oder ihren Partnern „AAGLAND’sche Kutschhalterei (im Folgenden „Vermieter“ genannt) zum Zwecke der Durchführung einer Ausfahrt mit einer AAGLANDER Motorkutsche (im Folgenden „Ausfahrt“ genannt) geschlossen werden.

### **I. Abschluss des Überlassungsvertrages**

1. Mit der Anmeldung zu einer AAGLANDER Ausfahrt, die sowohl mündlich oder schriftlich, wie per Telefax oder in elektronischer Form (per Email) erfolgen kann, bietet der Interessent (Mieter) dem Vermieter den Abschluss eines Überlassungsvertrages an. Soll diese Anmeldung für weitere Personen neben dem Besteller (Mieter) gelten, so haftet der Anmelder für alle Verpflichtungen der von ihm angemeldeten Personen aus dem Überlassungsvertrag als Gesamtschuldner, sofern er diese Verpflichtung nicht ausdrücklich durch schriftliche Erklärung ausgeschlossen hat.
2. Der Besteller (Mieter) ist an seine Buchung auch ohne umgehende Bestätigung durch den Vermieter vier Wochen ab Zugang der Buchungsanmeldung beim Veranstalter gebunden. Innerhalb dieser Frist muss die Buchungsanmeldung durch den Vermieter bestätigt werden, damit sie ihre Rechtsverbindlichkeit erhält. Erfolgt eine spätere Buchungsbestätigung, ohne dass der Besteller den Fortbestand seiner Buchungsanmeldung wünscht, muss er dies innerhalb von drei Tagen nach Zugang dem Vermieter beweisfähig mitteilen.
3. Weicht der Inhalt der Buchungsbestätigung vom Inhalt der Buchungsanmeldung ab, kommt kein rechtswirksamer Vertrag zustande. In diesem Falle handelt es sich um ein neues Angebot des Vermieters, das vom Besteller entweder durch ausdrückliche Erklärung oder durch die Vornahme einer Anzahlung auf den Mietpreis, die Leistung einer Restzahlung oder durch den Antritt der Ausfahrt angenommen wird.

### **II. Leistungen**

1. Prospekt- oder sonstige Werbeangaben zu dem Leistungsangebot des Vermieters sind für diesen bindend. Der Vermieter behält sich jedoch ausdrücklich Änderungen im angebotenen Verlauf der Ausfahrt und der möglichen Zielpunkte aus sachlich berechtigten, erheblichen und aus nicht vorhersehbaren Gründen vor. Über Änderungen, die den Sinngehalt und die Qualität des Angebotes in erheblichem Maße verändern, so dass sie die der Buchung zugrunde liegende Erwartung offensichtlich beeinträchtigen, ist der Besteller (Mieter) so frühzeitig in Kenntnis zu setzen, dass für diesen keinerlei erstattungsfähige Aufwendungen entstehen, die ausschließlich zum Zwecke der Angebotswahrnehmung, d.h. der Durchführung der Ausfahrt erforderlich werden.
2. Die vertraglich geschuldeten Leistungen beinhalten ausschließlich das Fahrtangebot und die im Angebot zusätzlich ausdrücklich genannten Leistungen des Vermieters. Zusätzliche Zusicherungen, Nebenabreden oder Sondervereinbarungen werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie schriftlich als solcher vom Vermieter zugesichert und bestätigt sind.

Auf die Erfüllung von mit dem Besteller bei dessen Buchungsanfrage vereinbarten Sonderwünschen, die üblicherweise nicht im Angebot des Vermieters enthalten sind, besteht kein Rechtsanspruch. Ersatzansprüche irgendwelcher Art können deshalb diesbezüglich gegen den Vermieter nicht abgeleitet werden. Soweit seitens des Mieters für die Erfüllung dieser Sonderwünsche Zuschläge zum angebotenen Leistungspreis gezahlt wurden, sind diese bei Nichterfüllung seitens des Vermieters in der Regel in voller Höhe zurückzuerstatten. Ist für die Erfüllung ein zusätzlich Dritter notwendig, der im Falle seiner Nichtleistung einen seitens des Vermieters erfolgten Kostenab-

schlag zu Recht einbehalten kann, so mindert sich die Zahlungsrückerstattung des Vermieters an den Mieter um die Höhe dieses Betrages.

3. Bestandteil der vom Vermieter angebotenen Leistung sind unter anderem Nutzungs- und Befahrungsrechte für bestimmte nichtöffentliche Wege und /oder Privatgelände. Soweit der Mieter willentlich und absichtlich die vom Vermieter vorgegebene Route verlässt, so hat dies ausschließlich auf Wegen und Straßen zu geschehen, die dem allgemeinen Verkehr zugänglich sind.
4. Werden auf Wunsch des Bestellers nach der Buchungsbestätigung Änderungen hinsichtlich des Fahrttermins, der Unterbringung, der Beförderungsart oder der bestellten Verpflegungsart vorgenommen, so gehen die infolge dieser Änderung für den Vermieter anfallenden Drittkosten zulasten des Mieters.
5. Nehmen andere, als die vom Besteller angemeldeten Personen an seiner Stelle das vereinbarte Fahrtangebot wahr, so hat der Vermieter das Recht, diesem Wechsel in der Person zu widersprechen, soweit die Vertretungspersonen den besonderen, generell vom Vermieter geforderten Teilnahmeerfordernissen nicht genügen oder ihrer Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Wird hierdurch die vorgesehene Vertragserfüllung unmöglich, so kann der Besteller diese mit dem Vermieter für einen anderen Zeitpunkt vereinbaren. Soweit dem Vermieter durch den Fahrausfall ein nachweisbarer und bezifferbarer Schaden entstanden ist, ist dieser vom Besteller in voller Höhe auszugleichen.
6. Sowohl Besteller wie Vermieter sind berechtigt, die Leistungserfüllung aufgrund unzureichender Witterung (Regen, Schnee oder Glatteis) kurzfristig abzusagen.  
Beiden steht in diesem Falle ein Recht auf Nachholung zu einem anderen Zeitpunkt zu.  
Eine Rückerstattung des Angebots- und Leistungspreis anstelle der Nachholung an den Besteller scheidet aus.
7. Der Transport von sperrigen Gegenständen jeder Art oder größeren Gepäckstücken in der vom Veranstalter zur Verfügung gestellten Mietsache ist nicht zulässig. Im Übrigen erfolgt der Transport von Gepäck- oder Kleidungsstücken auf eigene Gefahr. Eine Haftung des Veranstalters bei Beschädigung oder Verlust ist ausgeschlossen.

### **III. Preisänderungen**

1. Der Veranstalter behält sich vor, den dem Kunden in der Buchungsbestätigung mitgeteilten und vereinbarten Preis im Falle der Verzögerung der Leistungsannahme von mehr als zwei Jahren nach dem Bestätigungstermin der Bestellung auf den dann zum Zeitpunkt der Leistungsannahme gültigen Betrag anzuheben. Im Falle einer zwischenzeitlichen Preisminderung für die angebotsgleiche Leistung erfolgt allerdings keine Rückerstattung der Preisdifferenz.

### **IV. Nichtinanspruchnahme der Vertragsleistung / Rücktritt**

1. Der Mieter kann bis zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Fahrtleistung durch Erklärung gegenüber dem Vermieter zurücktreten.
2. In jedem Falle des Rücktritts des Mieters oder seiner Vertreter stehen dem Vermieter, unter Berücksichtigung gewöhnlich ersparter Aufwendungen und einer nach den allgemeinen Umständen möglichen anderweitigen Verwendung der Fahrtleistung, folgende Stornosätze pro Person zu:  
Bis zu 14 Tagen vor Fahrttermin 10 Prozent vom Mietpreis  
Bei weniger als 14 Tagen vor Fahrttermin 50 Prozent vom Mietpreis.

3. Nimmt der Mieter einzelne Vertragsleistungen infolge vorzeitigen Abbruchs, wegen Nichterscheinen, Krankheit oder aus anderen vom Vermieter nicht zu vertretenden Gründen nicht in Anspruch, besteht für ihn kein Anspruch auf teilweise oder anteilige Rückerstattung des Leistungspreises. Es wird deshalb dem Mieter für diesen Fall der Abschluss einer einschlägigen Rücktrittsversicherung angeraten.
4. Der Vermieter kann den Vertrag nach Fahrtbeginn in den Fällen kündigen, in denen ein oder mehrere der Leistungsempfänger die Durchführung der vertraglichen Leistung nachhaltig beeinträchtigen oder sich in anderer Art und Weise vertragswidrig verhalten, so dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist.
5. Kündigt der Vermieter rechtswirksam den Vertrag, so behält er den Anspruch auf den gesamten vereinbarten Leistungspreis. Er muss sich jedoch den Wert ersparter Aufwendungen und diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Leistungsverwendung erlangt, einschließlich der ihm eventuell von anderen Leistungsträgern gutgeschriebenen Beträge.
6. Sofern der Mieter die Vertragsleistungen durch Einwirkungen, die weder er noch der Vermieter zu vertreten hat, beeinträchtigt oder unmöglich gemacht sieht oder durch sonstige Mängel zu ganz oder teilweise gemindert sieht, ist er verpflichtet, umgehend dem Vermieter unter der ihm von diesem an die Hand gegebenen Adresse, Telefon- oder Faxnummer hiervon Anzeige zu machen und, sofern eine solche möglich ist, um Abhilfe nachzusuchen. Die Abhilfe besteht in der Beseitigung des Leistungsmangels oder einer gleichwertigen Ersatzleistung. Unterlässt der Mieter schuldhaft die Mängelanzeige, so stehen ihm keine Ansprüche auf Minderung des Mietpreises zu.
7. Herrscht zum Zeitpunkt des geplanten Miet- bzw. Fahrtantritts eine Witterung, die objektiver Weise den Einsatz der Regenausrüstung der AAGLANDER-Motorkutsche erforderlich macht, kann der Mieter von einer Vertragsdurchführung zu diesem Zeitpunkt absehen und seitens des Vermieters ein gebührenfreies Umbuchungsrecht in organisatorischer Abstimmung mit diesem für einen anderen Zeitpunkt seiner Wahl in Anspruch nehmen.
8. Die Kündigung wegen Mängel der Vertragsleistung ist erst zulässig, wenn der Vermieter trotz ordnungsgemäßer Information eine angemessene Frist zur Abhilfe hat ungenutzt verstreichen lassen. Der Beachtung dieser Frist bedarf es nicht, wenn eine Abhilfe objektiv unmöglich ist oder aber vom Vermieter verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung durch ein besonderes rechtlich beachtliches Interesse des Mieters gerechtfertigt wird oder aber dem Mieter aus für den Vermieter erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist.
9. Sämtliche Ansprüche, die im Zusammenhang mit dem Mietvertrag bzw. den vom Vermieter erbrachten Leistungen stehen, hat der Mieter, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausschließlich nach Fahrabschluss und innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Datum der Leistungsbeendigung geltend zu machen. Diese Geltendmachung kann fristwährend nur gegenüber dem Vermieter erfolgen
10. Ist die vertragliche Voraussetzung für die rechtsgültige Annahme der Leistung des Vermieters die Vorlage eines gültigen Führerscheins zur Lenkung eines PKW zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Leistung seitens des Mieters und erfüllt dieser diese Voraussetzung nicht im notwendigen Umfang, ist ein kostenfreier Rücktritt des Mieters ausgeschlossen.

## **V. Haftung**

1. Die vertragliche Haftung des Vermieters für Schäden, die keine Körperschäden sind (auch die Verletzung von vor-, neben- oder nachvertraglichen Pflichten), ist auf den dreifachen Leistungspreis beschränkt, sofern diese nicht vom Vermieter oder seinen Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden sind oder aber der Vermieter für den Schaden wegen des Verschuldens eines seiner Leistungsträger allein verantwortlich ist.

2. Der Vermieter haftet auch nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistung dem Mieter lediglich vermittelt wurden (z. B. Ausflüge, Theaterbesuche, Ausstellungen, Sportveranstaltungen u. a. m. ) oder aber die in der Leistungsbeschreibung ausdrücklich als Fremdleistung gekennzeichnet sind.
3. Der Vermieter haftet ferner nicht für Körper- oder Sachschäden, die auf unsachgemäßen Gebrauch der zur Leistungserfüllung vermieteten Sache zurückzuführen sind.
4. Der Mieter haftet für von ihm verursachte Schäden an der Mietsache, es sei denn, dass ihn kein Verschulden an der Entstehung des Schadens trifft.
5. Im Falle eines Unwetters während der Mietdauer hat der Mieter dafür eigenverantwortlich Sorge zu tragen, dass der AAGLANDER in jedem Falle unbesetzt und nach objektiver Möglichkeit vor Blitz- und Unwetter geschützt ist.
6. Sollen während der Fahrt notwendig gewordene Reparaturen an der Mietsache des Vermieters vorgenommen werden, so sind hierzu ausschließlich Fachkräfte der AAGLAND Manufaktur Schloss Kühlenfels oder von dieser ausdrücklich und nachweislich autorisierte Servicepartner zuständig und berechtigt.
7. Der Vermieter unterhält für alle von ihm zur Leistungserfüllung eingesetzte AAGLANDER Motorkutschen eine Vollkaskoversicherung. Im selbstverschuldeten Schadensfalle haftet der Mieter in Höhe des in diesem Versicherungsverhältnis gültigen Selbstbeteiligungsbetrages.
8. Für Schäden an Rechtsgütern Dritter, die durch oder beim Gebrauch der vom Vermieter zur Verfügung gestellten Mietsache entstehen, unterhält dieser eine Haftpflichtversicherung mit unbegrenzter Deckungshöhe.
9. Der Mieter ist verpflichtet, die ihm überlassene Mietsache zur mit dem Vermieter vereinbarten Zeit und an dem vereinbarten Ort zurückzugeben. Etwaige Schäden sind dabei vom Mieter dem Vermieter mitzuteilen. Die Übergabe ist zu protokollieren und von beiden Vertragsparteien an Ort und Stelle zu unterzeichnen.
10. Ansprüche des Mieters aus der Vertragsbeziehung mit dem Vermieter können ohne dessen Zustimmung nicht an Dritte übertragen werden.

## **VI. Gerichtsstand**

1. Der Mieter kann den Vermieter nur an dessen Sitz verklagen.
2. Für Klagen des Vermieters gegen den Mieter ist dessen Wohnsitz maßgebend. Richtet sich die Klage gegen Vollkaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen, die ihren Wohnsitz im Ausland haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, so gilt der Sitz des Vermieters als Gerichtsstand.
3. Auf das gesamte Rechtsverhältnis zwischen Vermieter und Mieter findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.